

## Rechtsstaat?

# Mensch+Recht

Nr. 38

Dezember 1990

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,  
 Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch  
 Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71  
 Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn  
 Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

In Europa wird es besser - in der Schweiz war es nie so schlimm

## Schicksalsträchtige Jahre für die Schweiz

In diesem Blatte hiess es im Dezember 1987 in Nummer 26: «Wir müssen hier beispielgebend vorausdenken und die Tore weit öffnen. Einerseits, indem wir kundtun, dass künftig in ganz Europa die Grenzen ihre Bedeutung mehr und mehr verlieren werden, andererseits, indem wir in unserem ureigensten Herrschaftsgebiet, in unseren eigenen engen Gemarkungen Einfluss und Wirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und damit Kritik an uns selbst immer selbstverständlicher anerkennen, hinnehmen und wünschen. Unterlassen wir beides, könnten wir eines zwar heute noch eher fern, aber dennoch denkbaren Tages erstaunt vor der Tatsache stehen, dass osteuropäische Staaten Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention werden wollen.»

Nach der Veröffentlichung dieser Sätze ging es keine drei Jahre, bis Ungarn als erster osteuropäischer Staat der EMRK beigetreten ist. «Europa» wird sichtbar grösser; die bisher für viele Menschen undurchdringlichen Grenzen sind nahezu bedeutungslos geworden; die gegenwärtigen Jahre sind für Europa wahrhaft schicksalsträchtig.

### Schwere innenpolitische Krise

Nicht nur für Europa. Auch für die Schweiz. Sie steckt zu Beginn des Jahres, in welchem offiziell ihr 700jähriges Bestehen gefeiert werden soll, in einer ihrer tiefsten selbstgemachten Krisen.

Auf unserem Schreibtisch liegt der Brief eines alten Mannes. Sein Leben hatte er voll in den Dienst unserer Justiz gestellt. Er diente ihr treu als Gerichtsschreiber eines kantonalen Obergerichtes. In seinem Brief lesen wir:

«Es ist erschreckend, in welch rechtlosen Zuständen wir in der Schweiz leben. Jedenfalls ist bei mir nun der letz-

te Rest von Vertrauen in unsere Behörden und Parteien verschwunden. Man wird prüfen müssen, ob nicht strafbare Handlungen vorliegen, wie ungetreue Geschäftsführung, Fälschung der Staatsbuchhaltung, Urkundenfälschung, etc. Mich bedrückt aber zusätzlich folgendes: Dass die Oligarchie den Rechtsstaat überall dort ignoriert, wo sie ihre Privilegien gefährdet sieht, stellen wir auch in gewissen anderen Staaten fest. Dass aber die Opposition selbst in diesen Fällen nur selten und wenig an den Rechtsstaat denkt, kann einen entmutigen. Das hängt damit zusammen, dass sich die schweizerischen Politiker ganz allgemein vom rechtsstaatlichen Denken weit entfernt haben . . . Eine echte Umkehr gibt es nur, wenn unsere Behörden und Parteien zum rechtsstaatlichen Denken zurückkehren und sich auf die rechtsstaatlichen Prinzipien besinnen und in diesem Sinne radikal umdenken.»

### Zusammenbruch einer Welt

Für diesen Mann ist eine ganze Welt zusammengebrochen: Fichenaffäre, EMD-Fichen, Geheimorganisationen P 26 und P 27 - das alles schlägt rechtsstaatlichem Denken brutal mitten ins Gesicht. Das alles wird vertreten von Leuten, die im Halbrund des Nationalratssaales von Zeit zu Zeit Schwurfinger gegen die Decke strecken und damit das dumme Volk glauben machen wollen, «Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle ihnen

Alt-Bundesrat Georges-André Chevallaz brachte es auf den Punkt: «Was heisst schon Rechtsstaat!», rief er aus, als er gefragt wurde, was er von der Kritik der Parlamentarischen Untersuchungskommission für das EMD halte. Diese hatte die Vorgänge im Eidgenössischen Militärdepartement im Zusammenhang mit der «Geheimarmee» als Verstoß gegen Prinzipien des Rechtsstaates empfunden.

Der Ausruf Chevallaz' könnte von jedem anderen Bundesrat stammen: Keiner hat je begriffen, was «Rechtsstaat» tatsächlich heisst. Leichtfertig haben sie auf die Bundesverfassung und die Gesetze geschworen, doch was das bedeutet, wissen sie nicht.

Bundesrat Villiger weiss noch viel weniger: Er weiss bald nicht mehr, ob er den Stumpfen, den er raucht, vorne oder hinten in den Mund nehmen und allenfalls in der Mitte anzünden soll: Seine umwerfende Naivität ist grenzenlos. Auch er weiss nur: Rechtsstaat, das muss etwas mit «Rechts» zu tun haben. Von Recht hingegen hat er keine Ahnung.

Genau so «denkt» Bundesrichter Edwin Weyermann (SVP), nebenbei Präsident des Militärkassationsgerichtes: Weil es ihm nicht passte, dass die «neue» Mehrheit des Kassationshofes für Strafsachen nach dem Abgang der Bundesrichter Erhard Schweni und Paul Moritz endlich das tun wollte und konnte, was zu einem ordentlichen Gericht gehört, nämlich über wesentliche Rechtsfragen zu diskutieren, bevor ein Urteil gefällt wird, und nicht einfach das Referat eines Richters kritiklos abzusegnen und so zum feststellbaren anhaltenden Niedergang der Qualität der bundesgerichtlichen Urteile und des Ansehens der Bundesrichter beizutragen, hat er sich aus dem Kassationshof abgemeldet: Die Urteile waren ihm zu wenig rechts.

Abmelden ginge ja noch in Ordnung. Aber er hat, zusammen mit seinem früheren Verbündeten im Kassationshof, Erhard Schweni (CVP), gegen die Bestätigung von Bundesrichter Schubarth hintenherum agitiert. Wer bei dieser hinterfotzigen Aktion den Parlamentariern in Bern mit Lügengeschichten die Katze den Buckel hinauf gehetzt hat, ist noch unklar. Klar ist nur, dass die Heckenschützen das Licht der Öffentlichkeit scheuten und deshalb nur verdeckt operierten.

Das ist das, was man als «Rechts»-Staat bezeichnen darf: Grundsätzlich gegen links, ganz egal, ob das anständig, wahrhaftig, rechtlich, demokratisch ist. Damit ist klar geworden, wer die wahren Gegner des Rechtsstaates sind. «Die braune Liesel kennt man am Geläut!» (Friedrich Schiller). ●

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 2 oben

übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen» - so der Amtseid.

### Paranoide Idioten

Die Tatsachen sprechen eine andere Sprache: Entgegen immer und immer wieder klar zum Ausdruck gebrachtem Volkswillen in eidgenössischen Abstimmungen seit den Dreissigerjahren, keine präventive politische Polizei einführen zu wollen, hat der Bundesrat diese politische Polizei nicht nur eingeführt, sondern in einem Ausmasse sich selbst überlassen und wuchern lassen, das unvorstellbar schien.

### Lächerliches Verfahren

Mehr noch: Der Bundesrat und das Parlament haben es zugelassen, dass in der Bundesanwaltschaft und in der Bundespolizei paranoide Idioten diese nicht nur unendlich dummen, sondern recht eigentlich kriminellen Materialsammlungen über Bürgerinnen und Bürger angelegt haben.

Statt den Augiasstall auszumisten, hat der Bundesrat ohne jegliche Verfassungsgrundlage und ohne Grundlage in einem Bundesgesetz den Versuch unternommen, dem Volk und selbst den Kantonen einmal mehr Sand in die Augen zu streuen: Durch Einsetzung eines «Sonderbeauftragten für die Behandlung der Staatsschutzakten» und mit dem Etikettenschwindel eines angeblichen «Ombudsmanns der Bundesanwaltschaft» wird in einem unsäglichen und lächerlichen Verfahren versucht, die Felle zu retten, die bereits davongeschwommen sind.

Dabei hätte nur eines geholfen: Rücksichtslose Offenlegung der gesamten Karteikarten und Dossiers, damit jede betroffene Person in unserem Lande endlich zur Kenntnis nehmen kann, wer die Zuträger und Spitzel der Polizei und damit die wahren Feinde unseres Staates sind.

### Lügner, Besoffener, Meineidige

Doch wie sollte ein derartiger Befreiungsschlag von diesem Bundesrat zu erwarten sein? Was ist von einem Besoffenen, was ist von Lügnern, was ist von Meineidigen zu erwarten? Gibt es überhaupt noch einen ehrlichen, noch einen vernünftigen Menschen im Bundesrat? Sind sie nicht die Gefangenen des Umfelds, dem sie entsprossen sind und dem sie angehören? In der Tat. Sie sind infiziert von der Korruption ihrer Beziehungen, die sie - vorher meist ein Nichts - zu etwas, nämlich einem Bundesrat, gemacht hat: Gesichtlos, gedankenlos, ohne jede Vernunft und ohne jede Perspektive. Vor allem aber ohne jedes Gewissen und ohne jedes Gespür für das, was im Bereich der Staatsführung in einer abso-

luten Krisensituation wahrlich Not täte: Abkehr von der Lüge, Hinwendung zur Wahrhaftigkeit, eigene Bemühung um Wahrung der verfassungsmässigen Ordnung und In-die-Schranken-weisen all jener Beamten, die entgegen der verfassungsmässigen Ordnung den täglichen Putsch gegen den Souverän organisieren.

### Ein Parlament von Torenbuben

Was ist zu erwarten von einem Parlament, das in seiner Mehrheit diese Haltung noch immer deckt? Was ist zu erwarten von Politikern wie jenen, die nun eiligst den Abbruch der «Fichenübung» verlangen? Was von jenen, die unter Billigung von Urkundenfälschungen\* und Verfassungsverletzungen meinen, mit der Unterstützung einer Geheimarmee dem Vaterland einen Dienst erwiesen zu haben? Was von einem Parlament, in welchem eine bürgerliche Mehrheit hinterbänklicher Torenbuben in der Vereinigten Bundesversammlung bei der Wahl von Bundesrichtern auf lügenhafte Einflüsterungen aus dem «christlichen» Um-

feld eines ehemaligen Bundesgerichtspräsidenten hereinfällt und einen der besten Bundesrichter mit nur 95 Stimmen abwählt - um ihn eine Woche später dann, erschrocken über die eigene Verantwortungslosigkeit im Umgang mit Wahlzetteln für die höchsten Richter, nun doch wieder, diesmal hingegen mit 127 Stimmen, zu wählen?

### Fröhliches So-Lari-Fari!

Mit einem solchen Staat ist kein Staat zu machen. Wie kann man einen solchen Staat feiern? Besinnung und Umkehr täte not. Doch das steht nicht auf dem Programm: 1991 gibts ein fröhliches So-Lari-Fari. Die Süffel werden dabei sein, patridiotische Reden halten, und von niemandem ernst genommen werden, weil sie selbst seit langem nicht mehr glauben, was sie anderen erzählen.

Die nächsten Jahre werden nicht nur für Europa, sie werden auch für die Schweiz schicksalhaft werden. Diese aber steht ohne jede achtbare politische und intellektuelle Führung da. Es ist schlicht zum Heulen!

### AIDS und Recht

## Eine Krankheit verursacht Probleme

Die Krankheit AIDS - die erworbene Immunschwäche - verursacht für die Menschen, welche mit deren Erreger, dem HIV-Virus, in Kontakt gekommen sind, nicht nur gesundheitliche Probleme. Auch Rechtsprobleme können daraus entstehen.

Diese heimtückische Krankheit, die im Prinzip nur auf zwei Wegen übertragen werden kann, nämlich durch sexuelle Kontakte und durch direkte Uebertragung von einem Virusträger in die Blutbahn eines anderen Menschen, beispielsweise durch unsaubere Spritzen, trägt alle Kennzeichen einer Seuche, also einer Krankheit, die zu einer Epidemie führen kann.

Damit ist auch gesagt, dass jemand, der weiss, dass er entweder bereits an AIDS erkrankt ist, oder dass er das Virus in sich trägt - man sagt dann, er

sei «HIV-positiv» -, einen anderen Menschen anstecken kann. Eine solche Ansteckung kann ganz erhebliche Rechtsprobleme aufwerfen, weil die wissentliche Uebertragung menschlicher Krankheiten strafbar ist. Es gibt bereits entsprechende Urteile.

Mit AIDS hängen aber auch noch andere wesentliche Rechtsfragen zusammen. Ueber diese Zusammenhänge ist vor einiger Zeit unter dem Patronat des Bundesamtes für Justiz und des Bundesamtes für Gesundheitswesen im Rahmen eines Kolloquiums diskutiert worden. Die entsprechenden Referate sind nun gedruckt erschienen. Wer sich dafür interessiert, kann die 156 Seiten umfassende Dokumentation im Format A4 zum Preise von Fr. 15.- beziehen bei der Aids Info Docu Schweiz, Postfach, 3001 Bern.

### Ein hervorragendes Urteil zum Fichen-Skandal

## Verfassung und Gesetz verletzt!

Am 7. November 1990 wurde es amtlich: Das Verfassungsgericht des Kantons Basel-Landschaft erklärte in einem sensationellen Urteil - erstritten vom Generalsekretär der SGEMKO als Anwalt von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer -, dem Bund habe für die politische Polizei eine Verfassungskompetenz und eine ge-

setzliche Grundlage gefehlt. Das hervorragend begründete Urteil - seit langem etwas vom Besten - liegt mittlerweile schriftlich vor.

Der Wortlaut des Urteils kann bei der SGEMKO durch Voreinzahlung von Fr. 10.- auf das Postcheckkonto 80-12 881-2 mit dem Vermerk «Urteil» bestellt werden.

## Rundfunk-Sonderrecht konventionswidrig!

In der Schweiz hat das Parlament eine besondere Aufsichtsinstanz über die Programme von Radio und Fernsehen eingerichtet, die sogenannte «Unabhängige Beschwerde-Instanz», abgekürzt UBI. Dort kann man sich über Radio- und Fernsehprogramme beschweren, von denen man meint, sie verletzen die in der Konzession enthaltenen Bestimmungen.

### Bussen bis zu 50 000 Franken?

Vor einiger Zeit meinte der Ständerat, man könne in diesem Zusammenhang gleich auch noch eine massive Bussen-Androhung in das entsprechende Gesetz einfügen: Programm-Verantwortliche, welche nach Ansicht der UBI wiederholt gegen Konzessionsbestimmungen verstossen haben, könnten dann mit Bussen bis zu 50'000 Franken bestraft werden.

Diese Bestimmung ist nun von der entsprechenden Kommission des Nationalrates wieder gestrichen worden. Ob der Ständerat an seinem Bussen-Paragrafen festhalten will, bleibt abzuwarten.

Die Haltung des Ständerates hat nun allerdings Anstoss dazu gegeben, die Frage zu prüfen, ob die Einrichtung der UBI und die Unterstellung von Radio und Fernsehen unter eine solche Behörde von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) her überhaupt zulässig ist.

Massgebend ist dabei Artikel 10 der EMRK (siehe Kasten nebenan).

Aus Absatz 1 von Artikel 10 EMRK geht zwar hervor, dass für die Zulassung von Rundfunkunternehmungen ein Genehmigungsverfahren vorgesehen werden kann. Aber dieser Satz stellt keine Grundlage dafür dar, dass Rundfunkunternehmen generell einem anderen Recht als andere Medienunternehmen - Verlage, Zeitungen, Zeitschriften etc. - unterworfen werden dürfen.

### Notwendigkeit ist zu beweisen

Sind Rundfunkunternehmen einmal zugelassen, dann kann in deren Tätigkeit nur eingegriffen werden, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 von Artikel 10 EMRK gegeben sind. Das heisst: Der Staat muss den Nachweis dafür erbringen, dass ein solcher Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze der aufgezählten Rechtsgüter notwendig ist.

Prüft man diese Frage der Notwendigkeit anhand der bisherigen Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg, so zeigt sich, dass höchstwahrscheinlich diese

Notwendigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Sind nämlich die Rechtsgüter, um die es geht, bereits durch die allgemein gültigen Gesetze - Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - ausreichend geschützt, besteht kein Raum mehr für weiterge-

### Artikel 10 EMRK

*1. Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.*

*2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

hende Eingriffe in die Äusserungsfreiheit der elektronischen Medien.

### Missbrauchte UBI-Verfahren

Nun hat sich gezeigt, dass das Verfahren vor der UBI von politischen Kreisen in der Weise missbraucht wird, dass gewissermassen systematisch Beschwerden gegen bestimmte Sendungen und vor allem gegen das

Deutschschweizer Fernsehen eingereicht werden, und zwar mit dem alleinigen Zweck, die Programmschaffenden dadurch einerseits am Programmschaffen zu hindern - weil sie die Beschwerden bearbeiten müssen -, und um ihnen andererseits einen Maulkorb umzuhängen, in der Absicht, sie daran zu hindern, die politische Diskussion im Lande anzuregen und auf Missstände gebührend aufmerksam zu machen. Absicht ist dabei die «Schere im Kopf», also Zensur.

### Abfahren mit dem Spuk!

Dafür allerdings liesse sich Absatz 2 von Artikel 10 EMRK nicht erfolgreich missbrauchen: Mit dem Durchziehen eines Beschwerdeverfahrens bis vor die Europäische Menschenrechtskommission und allenfalls den Gerichtshof in Strassburg könnte diesem Spuk ein Ende bereitet werden.

Warum ist das bisher noch nicht getan worden - beispielsweise im Anschluss an das Verfahren gegen die Sendung «Grell - Pastell»? Weil die SRG-Verantwortlichen sich nicht mit dem Bundesrat und dem Parlament anlegen wollten, von dem sie sich eine massive Gebührenerhöhung versprochen hatten.

Jetzt allerdings, wo die Gebührenerhöhung nicht so hoch ausgefallen ist wie erwartet, wäre die Gelegenheit günstig: Die SRG müsste in einem Beschwerdefall vorerst einmal jede Stellungnahme verweigern und geltend machen, das Verfahren vor der UBI verstosse gegen Artikel 10 Absatz 1 EMRK.

Liegt dann schliesslich ein Bundesgerichtsurteil darüber vor, müsste sich die SRG in Strassburg beschweren. Beschweren sollte sich gleichzeitig einer der betroffenen Programmschaffenden, weil nicht sicher ist, ob die SRG nach Auffassung der Europäischen Menschenrechtskommission als staatliche Organisation gilt: Staatliche Organisationen besitzen kein Beschwerderecht.

Denkbar ist natürlich auch, dass ein Lokalradio bei der Behandlung einer Beschwerde diesen Weg einschlägt. Die Chancen wären gut: Politische Kontroversen sind in einem demokratischen Staat in den Medien und unter den Medien auszutragen, nicht vor staatlichen Instanzen. ●

### Geschmackszensur kann nicht das Ziel sein

Die bisherige Rechtsprechung der UBI und des Bundesgerichtes in diesem Bereich hat höchstens zu einer Geschmackszensur geführt. Beispiel «Grell-Pastell»: Darf man ernsthafte Fragen, beispielsweise der Religion, im Rahmen einer von vielen Millionen Zuschauern gesehenen Unterhaltungssendung, nicht zur Debatte stellen? So etwa schreibt das Bundesgericht in seinem Urteil (BGE 116 Ib 49): « So wie die Sendung aber vorliegend konzipiert war, ist es unerfindlich, warum das heikelste, mit grösstem Takt und geistigem Anspruch zu behandelnde Thema mitten in den Show-Teil plazierte wurde. Das ist konzessionsrechtlich unhaltbar.»

Urteil zu einem Kruzifix an der Wand

## Zurückhaltung nötig

Viel Staub hat ein Bundesgerichtsurteil zu einem Kruzifix in einem Tessiner Schulzimmer aufgewirbelt: Weil das Bundesgericht einen Entscheid des zuständigen Tessiner Gerichts geschützt hat, wonach in einem Schulzimmer in einer kleinen Tessiner Gemeinde kein Kruzifix angebracht werden darf, haben Parlamentarier bei der Bestätigungswahl der Bundesrichter teilweise massiv die an dem Urteil beteiligten Richter gestrichen, so dass diese nur geringe Stimmzahlen erhielten.

Man darf daraus nicht schliessen, dass die Fundamentalisten in der Bundesversammlung zunehmen; es fehlt nur an der Intelligenz jener Parlamentarier, welche meinen, es sei ihr gutes Recht, sich für missliebige Urteile an den betreffenden Richtern bei den Wahlen rächen zu dürfen.

Die Bundesverfassung schreibt vor, dass Kinder obligatorisch Schulunterricht besuchen müssen. Dem zufolge müssen die Kantone dafür sorgen, dass ein solcher Schulunterricht möglich ist, ohne dass in geschützte Grundrechte von Schülern oder Eltern eingegriffen wird. Dazu gehört, dass in Schulräumen, die dem obligatorischen Unterricht dienen, keine religiösen Symbole vorhanden sind. Man stelle sich einmal Schweizerkinder in

Aegypten vor, welche eine öffentliche Schule besuchen müssten, in welcher der islamische Halbmond und kalligraphische Surenanfänge an den Wänden hängen. Was hat das mit Schule zu tun?

Diese Ueberlegungen hat schon das Tessiner Verwaltungsgericht zu Recht angeführt, und dem Bundesgericht war gar keine Möglichkeit gegeben, diesen Entscheid umzustossen, ohne mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Konflikt zu kommen: Deren Artikel 9 gibt nämlich jeder Person Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, und zu einer solchen Freiheit gehört eben auch, dass man nicht ungefragt Sym-

bolen einer bestimmten Konfession oder Religion gegenüberstehen muss, wenn man obligatorisch zur Benützung einer staatlichen Einrichtung gezwungen wird.

Christliche Einstellung und christliches Handeln manifestieren sich nicht gebetsmühlenartig dadurch, dass an der Wand Kruzifixe hängen, mit oder ohne gemarterten Jesus. Christliches Handeln würde in erster Linie religiöse Toleranz, Achtung des Andersdenkenden und Zurückhaltung dort, wo die Gefühle des Mitmenschen verletzt werden können, verlangen. Doch gewisse Christen führen sich geradezu so auf, dass Heiden deswegen Grund hätten, das Kreuzeszeichen zu schlagen. ●

Vorsicht bei Freigabe von Kindern zur Adoption

## Zuwenig Sicherungen gegen Amtswillkür

Wenn eine Frau ein uneheliches Kind zur Welt bringt, besteht immer die Gefahr, dass die Vormundschaftsbehörden versuchen, die Mutter und - wo bekannt - auch den Vater dazu zu überreden, das Kind zur Adoption freizugeben. Dies deshalb, weil viel mehr Familien auf ein Kind, das sie adoptieren können, warten, als dass Eltern bereit sind, Kinder zur Adoption freizugeben.

MENSCH+RECHT hat kürzlich gar von einem Fall Kenntnis erhalten, in welchem der Verdacht besteht, dass der zuständige Amtsvormund alles unternommen hat, um den Kindsvater von einer Mitentscheidung ausschliessen zu können, was ihm dann auch mit Hilfe des Bundesgerichtes noch gelungen ist: Der Vater habe sich, so das Gericht, zu wenig um das Kind gekümmert.

Tatsächlich aber lag der Fall anders. Der Amtsvormund unternahm viel, um den Kontakt zu erschweren und um den Eindruck zu erwecken, der Vater kümmere sich nicht um das Kind.

Jetzt sitzt der Vater da und kaut an einem schweren seelischen Konflikt: Er möchte zwar das Kind seiner Adoptivfamilie nicht wegnehmen, be-

sonders seitdem er zufällig erfahren hat, wo diese wohnt, und dass es dem Kind dort wohl ist. Aber er möchte es von Zeit zu Zeit sehen und wenigstens in grossen Abständen an seiner Entwicklung teilnehmen, damit er allenfalls später einmal dem Kind nicht plötzlich als Vater gegenübersteht.

Bedenkt man, dass für die Bewilligung eines Schwangerschaftsabbruches das Gutachten von zwei Aerzten nötig ist, wobei der eine in der Regel ein Psychiater ist, welcher dem Mann und die Frau gesehen haben sollte, die den Abtreibungswunsch haben, und berücksichtigt man dabei, dass dort das Adoptionsinteresse einer Amtsstelle noch fehlt, dann muss man zum Schluss kommen, dass die Freigabe eines Kindes zur Adoption eigentlich umso eher eine ärztliche Begutachtung voraussetzt, haben doch die Eltern die ganze Schwangerschaft und Geburt erlebt und das Kind ist da.

MENSCH+RECHT fragt seine Leser, ob sie bei der Freigabe zur Adoption ähnliche Erfahrungen gemacht haben, und wir fragen Adoptiveltern, was sie zum Wunsch des leiblichen Vaters meinen, sein Kind gelegentlich sehen zu können, damit sich die beiden kennenlernen können.

AZ 8722 Kaltbrunn  
Adressänderungen und Retouren an SGEMKO, 8127 Forch (ZH)  
Herrn/Frau/Frl./Familie/Firma

\*\*\*\*\*  
\*  
\* **Allen unseren verehrten Lesern** \*  
\* **und Gönnermitgliedern wünschen** \*  
\* **wir frohe Festtage und ein** \*  
\* **glückliches Jahr 1991!** \*  
\*  
\*\*\*\*\*